

**Benutzungsordnung für
die Stocherkahnliegeplätze und den Floßliegeplatz am Neckar**

vom 19. Februar 2001 in der Fassung vom 28. Juni 2018

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Zweckbestimmung	2
§ 4 Vergabe der Stocherkahnliegeplätze	2
§ 4a Vergabe des Liegeplatzes für das Floß	3
§ 5 Widerruf und Beendigung des Nutzungsverhältnisses	3
§ 6 Anlegebedingungen	4
§ 6a Ordnungswidrigkeiten	5
§ 7 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner	5
§ 8 Entstehung und Fälligkeit	5
§ 9 Benutzungsgebühren	6
§ 10 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) i.V.m. §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat am 19. Februar 2001 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Universitätsstadt Tübingen betreibt die Stocherkahnliegeplätze und den Floßliegeplatz als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Stocherkahnliegeplätze an den Anlegestellen:

- „Bismarckstraße“,
- „Hermann-Kurz-Straße“,
- „Jugendherberge“
- „Hölderlinturm“,
- „Casino“ mit „Steinlachhafen“

und den Floßliegeplatz an der Anlegestelle „Casino“ mit „Steinlachhafen“. Der Steinlachhafen (von der Blauen Brücke bis zur Einmündung in den Neckar) darf nur zum Ein- und Ausstieg benutzt werden.

§ 3

Zweckbestimmung

Die in § 2 aufgeführten Liegeplätze dienen der ordnungsgemäßen Unterbringung der Stocherkähne und des Floßes während der Saison. Eine Saison beginnt am 15. März und endet am 15. November des jeweiligen Jahres.

§ 4

Vergabe der Stocherkahnliegeplätze

(1) Die Benutzung eines Stocherkahnliegeplatzes bedarf der schriftlichen Zulassung durch die Universitätsstadt Tübingen. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Bewerber und des vorhandenen Platzes für jeweils zwei Saisons erteilt. Bei der Auswahl der Bewerber sind insbesondere die Hauptwohnung in Tübingen und die Zuverlässigkeit der Bewerber maßgeblich. Bei Bewerbern, die beide Auswahlkriterien gleichermaßen erfüllen, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbung.

(2) Die Bewerber werden, je nach Nutzung des Stocherkahns in freizeitorientierte Nutzung in Form von Kahngemeinschaften (Privatpersonen, Verbindungen, Vereine und Institutionen) und gewerbliche Nutzungen (Gewerbeanmeldung), eingeteilt.

Die Kahngemeinschaften müssen grundsätzlich aus mindestens fünf Privatpersonen bestehen, die nicht Familienangehörige (Verwandtschaft und Schwägerschaft in gerader Linie und bis zum dritten Grad in Seitenlinie) sind und ihre Hauptwohnung in Tübingen haben.

Die gewerbliche Nutzung des Stocherkahns kann sowohl im Haupt- als auch Nebengewerbe erfolgen. Das Hauptgewerbe dient zur überwiegenden Bestreitung des Lebensunterhalts und unterliegt der selbstständigen Versicherungspflicht. Für die Stocherkähne und das Floß, die gewerblich genutzt werden, ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluss ist eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung. Der Nachweis ist der Bewerbung beizufügen.

(3) Kahngemeinschaften und Gewerbliche im Nebengewerbe sind grundsätzlich verpflichtet, Bewerber die auf der Warteliste stehen, in eine Bootsgemeinschaft mit aufzunehmen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Zulassung zur Benutzung eines Liegeplatzes widerrufen werden; dies gilt nicht für Studentische Verbindungen, die seit über 50 Jahren im Besitz einer Zulassung sind und die Tradition wahren.

(4) Die Kahngemeinschaften und die gewerblichen Nutzer im Nebengewerbe müssen die Zusammensetzung der Kahngemeinschaft offen legen und bei einem Überhang den Nachweis führen, dass sie Bewerber der Warteliste aufgenommen haben.

(5) Die Liste der Bewerber ist bei der Stadt jederzeit einsehbar. Bewerber müssen daher zustimmen, dass der Name und die Adresse an Vertreter der Kahngemeinschaften und Nutzer im Nebengewerbe weitergegeben werden.

§ 4a

Vergabe des Liegeplatzes für das Floß

(1) Die Benutzung des Liegeplatzes für das Floß bedarf der schriftlichen Zulassung durch die Universitätsstadt Tübingen. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Bewerber und des vorhandenen Platzes für jeweils zwei Saisons erteilt. Bei der Auswahl der Bewerber sind insbesondere die Hauptwohnung in Tübingen und die Zuverlässigkeit der Bewerber maßgeblich. Bei Bewerbern, die beide Auswahlkriterien gleichermaßen erfüllen, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbung.

§ 5

Widerruf und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Die Zulassung zur Benutzung eines Liegeplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. wiederholt gegen die Anlegebedingungen (§ 6) verstoßen wird;
2. die fälligen Gebühren (§§ 7 ff) trotz Mahnung nicht bezahlt werden;
3. wiederholt gegen die Rechtsverordnung über die Regelung und Beschränkung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen wird;
4. der Liegeplatz an Dritte vermietet oder sonst überlassen wird.
5. der Verpflichtung Bewerber aus der Warteliste (§ 4 Abs. 4) aufzunehmen nicht nachkommt.
6. eine Haftpflichtversicherung nicht bzw. nicht mehr nachweisen kann.

(2) Wird die Überlassung widerrufen, ist der Stocherkahn bzw. das Floß unverzüglich zu entfernen.

(3) Der Liegeplatzinhaber kann das Nutzungsverhältnis jeweils zum Ende der Saison durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat beenden.

§ 6**Anlegebedingungen**

- (1) Die Stocherkähne und das Floß müssen so beschaffen sein, dass die Sicherheit von Personen nicht beeinträchtigt wird. Geflutete Stocherkähne – Wasserstand mehr als 15 cm – bzw. schadhafte Kähne oder das schadhafte Floß sind innerhalb von drei Tagen trocken zu legen bzw. vom Liegeplatz zu entfernen.
- (2) Die Stocherkähne müssen an beiden Außenseiten des Bugs mit den von der Stadt ausgegebenen Erkennungsnummern versehen werden. Stocherkähne, die gewerblich genutzt werden, erhalten als zusätzliche Kennzeichnung ein „G“.
- (3) Die Stocherkähne sind am Liegeplatz mit einem Stahlseil oder einer Kette, die mit einer lärmdämpfenden Kunststoffummantelung versehen sein müssen, zu sichern. Um den Platz an den Anlegestellen optimal nutzen zu können und die Kähne durch den unterschiedlichen Wasserstand, insbesondere bei Hochwasser, zu schützen, muss das Stahlseil bzw. Kette so lang sein, dass sich der Bug zwei bis drei Meter vom Anbindering entfernen und der Kahn frei treibend schwimmen kann.
- (4) Durch die Benutzung des Stocherkahnes, insbesondere durch den Auf- und Abbau der Sitzbretter (Rückenlehnen), darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbarer Lärm verursacht werden. Die Sitzbretter sind nach der Benutzung des Kahns unverzüglich abzubauen und zu sichern.
- (5) Die Stocherkähne und das Floß müssen bis spätestens 23.00 Uhr befestigt, die Sitzbretter abgebaut und von den Benutzern verlassen sein.
- (6) Durch den Stocherkahnbetrieb entstandener Abfall muss eingesammelt und ordnungsgemäß beseitigt werden.
- (7) Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die dem Nutzungsberechtigten oder Dritten durch die Benutzung des Liegeplatzes entstehen, es sei denn, diese werden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Bedienstete der Stadt verursacht.
- (8) Die Stocherkähne und das Floß dürfen über Nacht nur an den zugeteilten Liegeplätzen festgemacht werden.
- (9) Werbung an den Stocherkähnen oder dem Floß ist verboten.

§ 6a

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3, der grundsätzlichen Verpflichtung nicht nachkommt, Bewerber, die auf der Warteliste stehen, aufzunehmen.
2. entgegen § 4 Abs. 1 oder § 4a Abs. 1 keine schriftliche Zulassung durch die Universitätsstadt vorliegt.
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 geflutete Stocherkähne nicht innerhalb von drei Tagen trocken legt bzw. schadhafte Kähne oder das schadhafte Floß vom Liegeplatz entfernt.
4. entgegen § 6 Abs. 2 Stocherkähne nicht mit den von der Stadt ausgegebenen Erkennungsnummern versieht oder gewerblich genutzte Stocherkähne nicht entsprechend kennzeichnet.
5. entgegen § 6 Abs. 3 die Stocherkähne am Liegeplatz nicht mit einem Stahlseil oder einer Kette, die mit einer lärmdämpfenden Kunststoffummantelung versehen ist, sichert oder entgegen § 6 Abs. 3 das Stahlseil bzw. die Kette nicht entsprechend lang anbindet, dass sich der Bug zwei bis drei Meter vom Anbindering entfernen und der Kahn frei treibend schwimmen kann.
6. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 durch die Benutzung des Stocherkahns oder Floßes, insbesondere durch den Auf- und Abbau der Sitzbretter (Rückenlehnen) mehr als den Umständen unvermeidbaren Lärm verursacht.
7. entgegen § 6 Abs. 5 nach 23.00 Uhr den Stocherkahn oder ein Floß befestigt, die Sitzbretter abbaut und den Stocherkahn/Floß nicht verlässt.
8. entgegen § 6 Abs. 6 den durch den Stocherkahn- oder Floßbetrieb entstandenen Abfall nicht einsammelt und ordnungsgemäß beseitigt.
9. entgegen § 6 Abs. 8 Stocherkähne oder das Floß über Nacht an einem nicht überlassenen Liegeplatz festmacht.
10. entgegen § 6 Abs. 9 Werbung an Stocherkähnen oder dem Floß vornimmt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- Euro, geahndet werden.

§ 7

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Überlassung eines Stocherkahnliegeplatzes an den in § 2 genannten Liegeplätzen ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldner ist der Inhaber der Zulassung.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Zulassung zur Benutzung der Liegeplätze durch die Universitätsstadt Tübingen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig.

§ 9**Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren betragen pro Saison und je Liegeplatz:

Bismarckstraße

Freizeitorientiert	45,- Euro
(Neben-)Gewerblich über 300 Fahrten	78,- Euro
(Neben-)Gewerblich 50 bis 300 Fahrten	67,- Euro
(Neben-)Gewerblich unter 50 Fahrten	56,- Euro

Hermann-Kurz-Straße/Jugendherberge

Freizeitorientiert	90,- Euro
(Neben-)Gewerblich über 300 Fahrten	157,- Euro
(Neben-)Gewerblich 50 bis 300 Fahrten	134,- Euro
(Neben-)Gewerblich unter 50 Fahrten	112,- Euro

Hölderlinturm

Freizeitorientiert	179,- Euro
(Neben-)Gewerblich über 300 Fahrten	314,- Euro
(Neben-)Gewerblich 50 bis 300 Fahrten	269,- Euro
(Neben-)Gewerblich unter 50 Fahrten	224,- Euro

Casino einschließlich Floßliegeplatz

Freizeitorientiert	179,- Euro
(Neben-)Gewerblich über 300 Fahrten	314,- Euro
(Neben-)Gewerblich 50 bis 300 Fahrten	269,- Euro
(Neben-)Gewerblich unter 50 Fahrten	224,- Euro

§ 10**Inkrafttreten¹⁾**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 19. Februar 2001

Brigitte Russ-Scherer
Oberbürgermeisterin

¹⁾ Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 46 vom 24. Februar 2001, geändert durch

1. Satzung vom 1. März 2004 (Schwäb. Tagblatt Nr. 55 vom 6. März 2004)

2. Satzung vom 28. Juni 2018, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 5. Juli 2018;
Inkrafttreten: 6. Juli 2018